


AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
<p>1. Holzbachsystem Ökologische Verbesserung des Resser Bachers von km 0,00 bis km 6,26 und Backumer Baches von km 0,00 bis km 1,13 in Herten und Gelsenkirchen - Einsichtnahme in die Unterlagen</p>	2 - 4

<p>Herausgeber und Druck: Stadt Herten „Der Bürgermeister“</p> <p>Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister</p> <p>Erscheinen: bei Bedarf</p> <p>Ausgabe: kostenlos im Rathaus der Stadt Herten und dem Bürgerbüro Westerholt</p>	<p>Ausgabennummer: 16/2017</p> <p>Ausgabetag: 31.07.2017</p> <p>Jahresabonnement: 22,00 €</p> <p>Bestellung im Rathaus: Zimmer: 142 Telefon: 02366 / 303-356 E-Mail: j.doering@herten.de Homepage: www.herten.de</p>	
--	--	---

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Recklinghausen, 19.07.2017

Bekanntmachung

Die Emschergenossenschaft hat gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. mit den §§ 104 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG – NRW)

die Feststellung des Planes für folgendes Unternehmen beantragt:

Holzbachsystem

Ökologische Verbesserung des Resser Baches von km 0,00 bis km 6,26 und Backumer Baches von km 0,00 bis km 1,13 in Herten und Gelsenkirchen

Ferner wurden als unselbständiger Teil des vorgenannten Planfeststellungsverfahrens Unterlagen zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Es wird festgestellt, dass das Vorhaben der UVP-Pflicht gemäß § 3a UVP unterliegt.

Gemäß § 70 WHG und gem. §§ 3 ff UVP jeweils in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1, Absatz 5 bis 7 VwVfG - NRW weise ich darauf hin, dass Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich sowohl Art und Umfang des Unternehmens ergeben, wie auch Beschreibungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens während eines Monats und zwar

in der Zeit vom 15.08.2017 bis 15.09.2017

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht ausliegen.

- **Bürgermeister der Stadt Herten, Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, Bereich Tiefbau, Raum 309**

Die Dienststunden des Fachbereichs Tiefbau zur Einsichtnahme der Unterlagen bei Stadt Herten sind:

montags	8.00 – 16:00 Uhr
donnerstags	8.00 – 17:30 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bzw. nach Vereinbarung unter Tel: 02366 / 303 - 425 (Frau Lessau)

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, 3. Etage Zimmer Nr. 3.19

Die Dienststunden des Referates Umwelt der Stadt Gelsenkirchen sind:

montags bis donnerstags 8:30 – 15:30 Uhr
freitags 8:30 – 12:30 Uhr

bzw. nach Vereinbarung unter Tel: 0209 / 169-8592 (Frau DiFebo)

Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **spätestens bis zum 15.10.2017**

bei dem Bürgermeister der Stadt Herten bzw. dem Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen oder bei dem Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45655 Recklinghausen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen sollen den Namen, die genaue Anschrift des Einwenders und ggf. die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur und Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden gemäß § 70 WHG in Verbindung mit § 73 VwVfG - NRW mündlich erörtert.

Der Termin findet statt am:

Dienstag, den 17.10.2017
Um 10:00 Uhr
In Raum 1.5.05 – (1. Etage)
des Kreishauses
Kurt-Schumacher-Allee 1
Recklinghausen

Ich weise daraufhin, dass

1. verspätet erhobene Einwendungen im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens nicht berücksichtigt werden müssen,
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 VwVfg bei den oben genannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann

4.

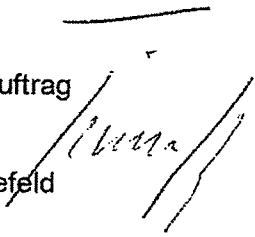
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 VwVfg-NW nicht öffentlich ist. An ihm können Vertreter der Aufsichtsbehörde und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen. Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Im Auftrag

Tinnefeld

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tinnefeld', is written over a horizontal line. The signature is slanted and somewhat stylized.